
S 59 AS 7122/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	18
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtsschutzgleichheit im sozialgerichtlichen Verfahren, Prozesskostenhilfe, Erforderlichkeit der Anwaltsbeordnung
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 73 a Abs. 1 ; ZPO § 114 , § 121 Abs. 2 , § 118 Abs. 2 Satz 4 ,

1. Instanz

Aktenzeichen	S 59 AS 7122/05
Datum	14.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 B 1345/05 AS PKH
Datum	08.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 14. November 2005 aufgehoben.

Dem Kläger wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt G T, P Straß e , T, bewilligt.

Gründe:

Die Beschwerde des Klägers ist begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten ([§ 73a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â i.V. mit [§ 114 Satz 1](#) Zivilprozessordnung â ZPO -). Die Rechtsverfolgung des bedürftigen Klägers hat hinreichende Aussicht auf Erfolg und erscheint auch nicht mutwillig; zudem ist die Vertretung durch einen

Rechtsanwalt erforderlich ([Â§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V. mit [Â§ 121 Abs. 2 ZPO](#)).

Dem Begehren des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung der ungeschmÃ¤lerten Regelleistung fÃ¼r das Arbeitslosengeld II (Alg II) in HÃ¶he von monatlich 345,- EUR gemÃ¤Ã§ Â§ 20 Abs. 2 Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) fehlt es schon deshalb nicht an ausreichenden Erfolgsaussichten, weil nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand, dessen Darlegung von Seiten des KlÃ¤gers das Sozialgericht (SG) unter Verkennung der GrundsÃ¤tze des rechtlichen GehÃ¶rs (vgl. [Â§ 62 SGG](#), [Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz](#) â GG -) ohne Hinweis auf die Folgen einer nicht fristgerechten ÃuÃerung nicht abgewartet hat, mÃ¶glicherweise eine Beweiserhebung Ã¼ber die dem geltend gemachten Anspruch zu Grunde liegenden Tatsachen angezeigt ist. Der KlÃ¤ger hat in seiner Beschwerdeschrift vorgetragen, dass die Energiekosten nicht von seinem freien Wohnrecht bei der Schwester umfasst seien, sondern er diese zumindest zur HÃ¶lfte selbst trage; er hat hierfÃ¼r Beweis angeboten. Sollte dies zutreffen, wÃ¤re die Regelleistung, die auch die Energiekosten umfasst, gegebenenfalls zu erhÃ¶hen. Ein Pauschalabzug wÃ¤re dann zumindest in der von der Beklagten vorgenommenen HÃ¶he nicht gerechtfertigt.

Die Erforderlichkeit der Beordnung eines Rechtsanwalts folgt ohne weiteres daraus, dass im Kenntnisstand und den FÃ¤higkeiten der Prozessbeteiligten ein deutliches Ungleichgewicht besteht. Denn die Rechtsschutzgarantie des [Art. 19 Abs. 4 GG](#) verlangt unter BerÃ¼cksichtigung des [Art. 3 Abs. 1 GG](#) und des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) (Sozialstaatsprinzip), dass die Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes weitgehend angeglichen werden muss (vgl. [BVerfGE 81,347](#), 356). Dies gilt auch und gerade im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz im sozialgerichtlichen Verfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1997 â 1BvR 1440/96 = [NJW 1997, 2103-2104](#); BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 2001 â [1 BvR 391/01](#) = [NZS 2002, 420-421](#)), weil der Rechtsanwalt hierÃ¼ber hinausgehende AufklÃ¤rungs- und Beratungspflichten hat. Das SG hat insoweit das Prinzip der Rechtsschutzgleichheit und die Garantie eines effektiven Sozialrechtsschutzes verkannt und den KlÃ¤ger in seinen prozessualen Grundrechten verletzt.

Das SG durfte schlieÃlich eine Ablehnung auch nicht darauf stÃ¼tzen, dass der KlÃ¤ger die fÃ¼r die PKH-Entscheidung erforderlichen Unterlagen Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse bis zur erstinstanzlichen Entscheidung nicht beigebracht hatte. Denn zum einen hat das SG â wie sich seiner EingangsverfÃ¼gung entnehmen lÃ¤sst â diese Unterlagen vom KlÃ¤ger ggfs. unter Fristsetzung schon gar nicht angefordert. Zum anderen darf eine Ablehnung des PKH-Antrages in diesen FÃ¤llen nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist Angaben Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenÃ¼gend beantwortet hat ([Â§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V. mit [Â§ 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO](#)). Auch auf diese Rechtsfolge ist er aber hinzuweisen.

Eine Kostenentscheidung hat nicht zu ergeben.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 08.08.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024